

Besondere Bedingungen für Versicherte der AOK

Stand: 01.01.2024, SAP-Nr.: 331979, 12.2023

Es gelten die vereinbarten Tarife mit den jeweils zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Inhalt der Besonderen Bedingungen

In Ergänzung zu den in den vereinbarten Tarifen enthaltenen Regelungen gilt Folgendes:

1.1 Versicherungsfähig sind Personen, die zum 31.12.2023 in einem AOK-Tarif bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse versichert sind und dieses Vertragsverhältnis mit „Besonderen Bedingungen für Versicherte der AOK“ noch besteht.

1.2 Aufnahmefähig ab dem 01.01.2024 sind zudem

- a) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
 - b) in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten
 - c) in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder, Adoptivkinder und Kinder in Adoptionspflege
- eines Versicherungsnehmers nach Nummer 1.1, sofern sie bei der AOK Bayern versichert sind.

1.3 Wechselt der Versicherte zu einer anderen AOK, kann eine bestehende Versicherung mit den „Besonderen Bedingungen für Versicherte der AOK“ weitergeführt werden, auch wenn diese keine Kooperationsvereinbarung mit der Bayerischen Beamtenkrankenkasse geschlossen hat.

1.4 Diese Besonderen Bedingungen entfallen

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung des Versicherungsnehmers bei der AOK beendet wird. Für versicherte Personen, die weiterhin bei der AOK versichert sind, bestehen die Besonderen Bedingungen fort.
- b) für jede versicherte Person, wenn deren Versicherungsverhältnis bei der AOK beendet wird.

Das Ende der Versicherung bei der AOK ist der Bayerischen Beamtenkrankenkasse unverzüglich anzuzeigen.

Entfallen diese Besonderen Bedingungen, wird das Versicherungsverhältnis ohne Unterbrechung in den entsprechenden Tarifen ohne Zusatz „AOK-“ der Bayerischen Beamtenkrankenkasse fortgesetzt, sofern die versicherte Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit erfüllt. Die Weiterführung erfolgt ohne neue Gesundheitsprüfung. Die Vorversicherungszeit wird auf die Wartezeiten angerechnet und bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt. Bestehende besondere Vereinbarungen bleiben dabei in Kraft.

Wird eine Fortführung der Versicherung nicht gewünscht, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Person innerhalb von zwei Monaten ab der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

1.5 Solange die Besonderen Bedingungen gelten, erhält der Tarif weiterhin den Zusatz „AOK-“.

2. Beiträge

Die Beiträge für Neuabschlüsse sind aus der jeweils gültigen Beitragstabelle ersichtlich.